

Beitragsordnung des Bundesverbandes der Senioren-Assistenten Deutschland (BdSAD) e.V.

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 - Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für

1. **Ordentliche Mitglieder** mindestens **120 Euro**.
2. **Fördernde Mitglieder** mindestens **30 Euro**.
3. **Juristische Personen und Personengesellschaften** mindestens **240 Euro**.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Ordentliche Mitglieder ist der Beitrag jährlich oder halbjährlich zahlbar.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung am 1. Februar (bei jährlicher Zahlung) und bei halbjährlicher Zahlung zusätzlich am 01. August eines jeden Jahres fällig und vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.

Für Fördernde Mitglieder und Juristische Personen ist der Beitrag einmalig im Jahr zahlbar und am 1. Februar fällig.

Bei Verbandseintritt während des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag ab dem 1. Tag nach dem Eintrittsmonat anteilig berechnet und per Einzugsermächtigung eingezogen.

Der Verbandsaustritt hat schriftlich gegenüber dem Schatzmeister zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres möglich (Kündigung spätestens zum 30.09. jeden Jahres).

§ 3 - Inkraftsetzung

Die Gründungsversammlung hat am 2. November 2012 die Höhe der Beiträge beschlossen. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

gez. Schatzmeisterin Sabine Vollmar/Ottobeuren